

FMA-Richtlinie 2013/1 zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Sorgfaltspflichtenrechts

Richtlinie zum risikobasierten Ansatz im Sinne des Gesetzes über berufliche Sorgfaltspflichten zur Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung (SPG) und der dazugehörigen Verordnung (SPV).

Referenz:	FMA-Richtlinie 2013/1
Adressaten:	Sorgfaltspflichtige nach Art. 3 Abs. 1 und 2 des Sorgfaltspflichtgesetzes
Publikation:	FMA-Website
Erlass:	4. März 2013
Inkraftsetzung:	4. März 2013
Letzte Änderung:	20. Februar 2018
Rechtliche Grundlagen:	
	Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG i.V.m. Art. 2 SPV
	Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG
	Art. 5 bis 7a SPG i.V.m. Art. 6 bis 11a SPV
	Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 SPV
	Art. 9 SPG i.V.m. Art. 22 SPV
	Art. 9a SPG i.V.m. Art. 22a SPV
	Art. 10 und Anhang 1 SPG i.V.m. Art. 22b SPV
	Art. 11 und Anhang 2 SPG i.V.m. Art. 2, 21 und 23 SPV
	Art. 20 SPG i.V.m. Art. 27 SPV
	Art. 21 SPG i.V.m. Art. 30 ff. SPV
	Art. 14 SPV
	Art. 18 Abs. 2 und 3 SPV
	Art. 23a SPV i.V.m. Anhang 4 SPV
	Anhang

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Was bedeutet der risikobasierte Ansatz?	4
3. Wie ist der risikobasierte Ansatz konkret in der Praxis umzusetzen?	4
4. Risikobewertung nach Art. 9a SPG	5
4.1 Allgemein	5
4.2 Inhalt der Risikobewertung	5
4.3 Schritt 1: Risikoanalyse unter Einbezug der relevanten Risikofaktoren	6
4.3.1 Für die Risikokategorisierung insbesondere zu berücksichtigende Faktoren	7
4.3.1.1 Risikomindernde Faktoren	7
4.3.1.2 Risikoerhöhende Faktoren	8
4.4 Exkurs: geografische Faktoren	9
4.4.1 Höhere Risiken	9
4.4.1.1 Liste A	9
4.4.2 Geringere Risiken	9
4.4.2.1 Liste B	10
4.4.2.2 Liste C	10
4.5 Schritt 2: Zuordnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu den Risikokategorien 11	
4.6 Schritt 3: Festlegung wirksamer interner Kontroll- und Überwachungsmassnahmen zur Minderung der Risiken	12
4.6.1 Beispiele hinsichtlich zusätzlicher Massnahmen	12
4.6.2 Dokumentation und Aktualität der Risikobewertung	12
4.6.3 Übergangsbestimmung	13
5. Sorgfaltspflichten	13
5.1 Reguläre Sorgfaltspflichten	13
5.2 Anforderungen an die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen	13
5.3 Anforderungen an das Geschäftsprofil	14
5.3.1 Allgemein	14
5.3.2 Aktualität des Geschäftsprofils	15
5.3.3 Plausibilisierung von Informationen und Dokumentation	15
5.3.4 Anforderungen an die Überwachung der Geschäftsbeziehung	17
5.3.5 Medienüberwachung	17
5.4 Transaktionsüberwachung	17
5.5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten	18
5.6 Verstärkte Sorgfaltspflichten	19
5.7 Beispiele bezüglich der Risikokategorisierung und Risikogewichtung	19
5.8 Automatische Fälle erhöhter bzw. hoher Risiken	21
5.8.1 Politisch exponierte Person (PEP)	21
5.8.2 Ehemaliger PEP	22
5.8.3 Korrespondenzbankbeziehungen	23
5.8.4 Komplexe Strukturen und Transaktionen	23
5.8.5 Staaten mit strategischen Mängeln	25

5.9 Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen für Dienstleister für Rechtsträger	25
6. Weitere Informationen zum risikobasierten Ansatz.....	26
7. Änderungen	26
8. Inkrafttreten.....	26
9. Anhang	27

1. Allgemeines

Diese Richtlinie richtet sich an alle Sorgfaltspflichtigen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 SPG und soll diese bei der Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in der Praxis unterstützen.

Sämtliche Sorgfaltspflichtige sind aufgrund ihrer Tätigkeit einem gewissen Risiko ausgesetzt, für Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Darüber hinaus sind sie aufgrund ihrer Funktion bzw. Tätigkeit zudem in der Lage, Verdachtsmomente im Zusammenhang mit den zuvor genannten Risiken zu erkennen. Folglich stellen die Sorgfaltspflichtigen in der Praxis ein zentrales Element des Systems zur Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsprävention dar.

Der bereits in der Praxis bekannte risikobasierte Ansatz wurde in den vergangenen Jahren im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung kontinuierlich weiterentwickelt und ausgebaut und spielt daher eine wesentliche Rolle.

Kurz gefasst bedeutet die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes, dass sämtliche dieser Richtlinie unterliegenden Adressaten ihre Risiken, denen sie im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ausgesetzt sind, zu ermitteln und bewerten und basierend auf den festgestellten Risiken sodann entsprechende konkrete und abstrakte Massnahmen zu ergreifen haben, um den Risiken angemessen zu begegnen.

Aufgrund des individuellen Charakters des risikobasierten Ansatzes kann keine abschliessende Regelung hinsichtlich aller Ausgestaltungsdetails erfolgen. Jedoch reflektiert die Richtlinie die Erwartungshaltung der FMA im Zusammenhang mit der praktischen Ausgestaltung durch die Sorgfaltspflichtigen. Sie gibt zudem, soweit möglich, „Eckdaten“ vor, innerhalb derer eine individuelle Ausgestaltung - basierend auf der individuellen Risikoexponiertheit - zu erfolgen hat.

2. Was bedeutet der risikobasierte Ansatz?

Der risikobasierte Ansatz soll gewährleisten, dass die Massnahmen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung mit den identifizierten Risiken im Einklang stehen. Die zur Verfügung stehenden Ressourcen sind zielgerichtet einzusetzen. Folglich ist dem Bereich mit den grössten Risiken auch die grösste Aufmerksamkeit zu widmen. Der Aufwand, der im Bereich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten betrieben wird, hat demnach im Verhältnis zum potenziellen Risiko zu stehen.

Die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes - sprich die konkrete Ausgestaltung in der Praxis - liegt im Zuständigkeitsbereich des einzelnen Sorgfaltspflichtigen und erfordert folglich dessen eigenverantwortliches Handeln. Dieses hat sich daher an der Art seiner Geschäfte und den von ihm angebotenen Produkten und Dienstleistungen, an seiner Geschäfts- bzw. Kundenstruktur sowie dem damit verbundenen Risikopotential zu orientieren.

Zudem stellt der risikobasierte Ansatz ein flexibles Instrument bei der wirksamen Bekämpfung der oben genannten Risiken dar. Nur so kann effektiv und rasch auf sich ändernde Trends und Methoden im Bereich der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung reagiert werden. Folglich müssen sowohl die zugrundeliegenden Risikobewertungen als auch die damit verbundenen Massnahmen jeweils den aktuellen Gegebenheiten entsprechen.

3. Wie ist der risikobasierte Ansatz konkret in der Praxis umzusetzen?

Der risikobasierte Ansatz findet sich an diversen Stellen des Sorgfaltspflichtrechts wieder und ist von **allen** Sorgfaltspflichtigen umzusetzen. Nachfolgend wird im Detail auf die zentralsten Bestimmungen des Sorgfaltspflichtrechts im Zusammenhang mit dem risikobasierten Ansatz eingegangen.

4. Risikobewertung nach Art. 9a SPG

4.1 Allgemein

Ausgangspunkt für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes ist die im Rahmen der Revision des SPG im Jahr 2017 neu aufgenommene Risikobewertung des Sorgfaltspflichtigen (Art. 9a SPG). Demnach haben die Sorgfaltspflichtigen die für sie bestehenden Risiken in Bezug auf Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und bewerten. Diese Vorgabe entspricht im Grunde weitestgehend den bereits bisher bestandenen Pflichten hinsichtlich der individuellen Risikokategorisierung.

Die Risikobewertung ist durch jeden Sorgfaltspflichtigen individuell vorzunehmen. Eine generelle Risikobewertung für eine gesamte Branche oder Berufsgruppe ist aufgrund der Heterogenität der Sorgfaltspflichtigen und der Kunden in der Regel nicht ausreichend. Grund hierfür ist, dass selbst innerhalb einer Berufsgruppe verschiedene Geschäftsmodelle zur Anwendung kommen bzw. der Kundenstamm unterschiedlich ist. Nur in Ausnahmefällen, in denen das allgemeine Branchenrisiko grundsätzlich als gering zu erachten ist, sieht die FMA eine Branchenbewertung als ausreichend an.

4.2 Inhalt der Risikobewertung

Die Risikobewertung beinhaltet eine individuelle Risikoanalyse. Basierend auf dieser Risikoanalyse hat sodann die Zuordnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zum ausgewiesenen Risiko zu erfolgen. Zudem müssen geeignete interne Massnahmen festgelegt werden, um den identifizierten Risiken angemessen zu begegnen.

Zunächst haben die Sorgfaltspflichtigen eine individuelle **Risikoanalyse** zu erstellen. Das bedeutet, es sind die jeweils angebotenen Produkte und Dienstleistungen – unter spezifischem Einbezug der Verwendung neuer Technologien im Sinne des Art. 9 Abs. 2 SPG –, sowie die individuelle Kundenstruktur des Sorgfaltspflichtigen zu analysieren.

Im Rahmen der Risikoanalyse sind die Anhänge 1 und 2 des SPG zu berücksichtigen. Des Weiteren sind die massgeblichen Risikofaktoren aus den entsprechenden [Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden \(ESA\) zu den Risikofaktoren](#) (JC GL 2017/37) spätestens ab deren Inkrafttreten am 26. Juni 2018 zu verwenden (vgl. hierzu ergänzend auch die entsprechenden FMA-Verweismitteilungen ab Inkrafttreten der Leitlinien: <https://www.fma-li.li/de/regulierung/regulierungen-der-europaischen-aufsichtsbehorden.html>).

Im Hinblick auf die Verwendung der ESA Leitlinien Risikofaktoren ist anzumerken, dass hierbei jeweils das allgemeine Kapitel sowie die für die betreffende Branche relevanten Kapitel zu berücksichtigen sind. Sofern Abweichungen zwischen den ESA Leitlinien Risikofaktoren und der gegenständlichen FMA-Richtlinie bestehen, haben die Vorgaben der FMA-Richtlinie als länderspezifische Umsetzung der ESA Leitlinien Vorrang.

Daneben sind - nach deren Veröffentlichung - auch die im Rahmen der nationalen Risikoanalyse ausgewiesenen, relevanten Branchen-/und Produktrisiken zu berücksichtigen. Abhängig vom Zeitpunkt der erstmaligen Publikation der nationalen Risikoanalyse ist diese spätestens ein Jahr nach Publikation in der Risikobewertung zu berücksichtigen. Gleiches gilt für den Fall der Publikation von Änderungen der nationalen Risikoanalyse.

Nach erfolgter Risikoanalyse müssen sodann die einzelnen **Geschäftsbeziehungen und Transaktionen** entsprechend den ausgewiesenen Risiken **zugeordnet** werden, damit für die zuständigen Personen (z.B. Kundenbetreuer, Compliance, Prüfer etc.) klar ist, welche Massnahmen im Einzelfall zu ergreifen sind.

Basierend auf der Risikoanalyse müssen zudem geeignete **interne Kontroll- und Überwachungsmassnahmen** zur Minderung der genannten Risiken definiert werden. Diese Massnahmen – sowohl vereinfachte als auch verstärkte - beziehen sich einerseits auf den Umfang hinsichtlich der Erfüllung der Sorgfaltspflichten (z.B. Umfang des Geschäftsprofils, Umfang und Häufigkeit der Aktualisierung der Dokumentation, Höhe

der Schwellenwerte bei der Überwachung etc.) sowie andererseits auf die konkrete Ausgestaltung der internen Organisation (z.B. Umfang der internen Weisung, Benennung unterschiedlicher Personen für die internen Funktionen, etc.).

Die konkrete Ausgestaltung und vor allem der Umfang und Detaillierungsgrad der Risikobewertung muss in einem angemessenen Verhältnis zur Art und Grösse des Sorgfaltspflichtigen stehen. Konkret bedeutet das, dass die Risikobewertung von Sorgfaltspflichtigen, die beispielsweise sehr wenige oder keine Beschäftigte und nur wenige Kunden haben bzw. wenige Dienstleistungen anbieten, auf ein Minimum reduziert werden kann.

In diesem Sinne ist die Erwartungshaltung der FMA an den Umfang und den Detaillierungsgrad der Risikobewertung beispielsweise bei Banken und Treuhandgesellschaften höher als bei anderen Sorgfaltspflichtigen wie beispielsweise Versicherungsmaklern, Vermögensverwaltern, Personen, die mit Gütern handeln oder Immobilienmaklern. Entscheidend ist jeweils der Einzelfall. Im Ausnahmefall kann eine Branchenbewertung ausreichend sein.

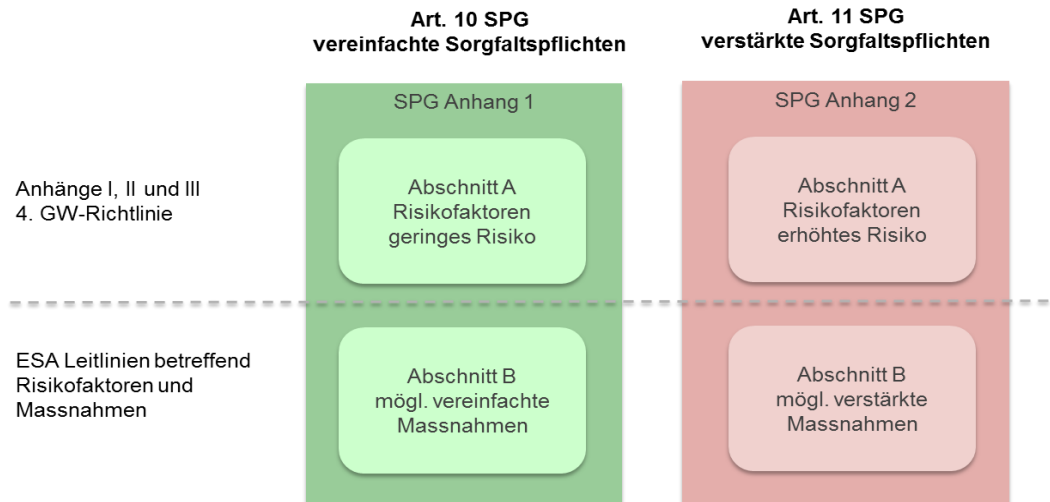
4.3 Schritt 1: Risikoanalyse unter Einbezug der relevanten Risikofaktoren (Anhänge 1 und 2 SPG, ESA Leitlinien zu Risikofaktoren, nationale Risikoanalyse)

Zunächst ist bei der Erstellung der Risikobewertung die Identifizierung potenzieller Risiken massgebend. Dabei wird ermittelt, welche Risikofaktoren aufgrund der Geschäftstätigkeit bzw. der Geschäftspolitik und Kundenstruktur für den Sorgfaltspflichtigen von Relevanz sind. Es sind dabei jeweils sowohl risikoe erhöhende als auch risikomindernde Faktoren zu berücksichtigen.

Bei den gesetzlich definierten Fällen mit erhöhten Risiken (Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG) sind automatisch verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden. Dabei ist unerheblich, ob der Sorgfaltspflichtige im Rahmen der individuellen Risikobewertung der betreffenden Geschäftsbeziehung allenfalls Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko identifiziert hat.

Nebst den gesetzlich definierten Fällen erhöhter Risiken haben die Sorgfaltspflichtigen bei der Erstellung der Risikobewertung insbesondere die in den **Anhängen 1 und 2 des SPG** genannten Faktoren und möglichen Anzeichen für potenziell höhere bzw. geringere Risiken und die Massnahmen bei Anwendung vereinfachter bzw. verstärkter Sorgfaltspflichten sowie ergänzend die **ESA Leitlinien Risikofaktoren**¹ (spätestens ab deren Inkrafttreten am 26. Juni 2018) zu berücksichtigen. Ebenso sind die Ergebnisse der **nationalen Risikoanalyse** spätestens ein Jahr nach deren Publikation zu beachten.

¹ Die Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden zu den Risikofaktoren sind von den EU-/EWR-Staaten zur Anwendung zu bringen. Es gilt wie bei sämtlichen Leitlinien der Europäischen Aufsichtsbehörden das sogenannte „Comply or Explain-Prinzip“, weshalb die FMA eine entsprechende „Comply-Erklärung“ gegenüber den drei Europäischen Aufsichtsbehörden abzugeben hat.



Sowohl die Anhänge des SPG als auch die in den ESA Leitlinien Risikofaktoren enthaltenen Faktoren sind nicht abschliessend. Zudem sind nicht alle Faktoren für sämtliche Branchen relevant. Die FMA erwartet daher für eine angemessene Umsetzung der Risikobewertung, dass jeweils die allgemeinen sowie die für die Branche relevanten Faktoren in der Risikobewertung entsprechend Berücksichtigung finden. Eine weitergehende Berücksichtigung zusätzlicher, über die ESA- und FMA-Vorgaben hinausgehende Faktoren ist daher nicht zwingend notwendig.

Bei der Risikoanalyse ist neben einer Gesamtbetrachtung der Risikofaktoren auch eine angemessene Risikogewichtung vorzunehmen. Ein einzelner Risikofaktor für sich alleine erfordert in der Regel nicht die Zuordnung zu einer höheren oder niedrigeren Risikokategorie, relevant ist jeweils die Gesamtbetrachtung.

Die relevanten Risikofaktoren gliedern sich grundsätzlich in folgende vier Hauptkategorien, die im Rahmen der Erstellung der Risikobewertung zu berücksichtigen sind:

- Kundenspezifische Faktoren;
- Produktbezogene Faktoren;
- Vertriebsbezogene Faktoren und
- Geografische Faktoren.

4.3.1 Für die Risikokategorisierung insbesondere zu berücksichtigende Faktoren (nicht abschliessende Liste):

4.3.1.1 Risikomindernde Faktoren

- Wohnsitz aller wirtschaftlich berechtigter Personen sowie allfälliger Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a SPG oder Begünstigter nach Art. 7b SPG in einem EU-/EWR-Mitgliedsstaat oder in einem Drittstaat mit geringem geografischen Risiko (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“);
- Sitz der Verwahrstelle des Fonds in einem EU-/EWR- bzw. gleichwertigen Drittstaat (siehe FMA-Gleichwertigkeitsliste);
- Keine Involvement von Rechtsträgern, die der privaten Vermögensverwaltung dienen;
- Häufiger Kontakt mit dem effektiven Vermögenseinbringer bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen;

- Keine Involvierung sensibler Branchen;
- Geringe Vermögenswerte;
- Geringes jährliches Transaktionsvolumen;
- Umfangreiche Informationen zum Zweck, Hintergrund und zur wirtschaftlichen Berechtigung der Geschäftsbeziehung;
- Verwendung spezifischer Produkte bzw. Dienstleistungen wie z.B.:
 - Rentensysteme,
 - Pensionspläne oder
 - „Financial Inclusion“-Produkte.
- Niederlassung bzw. Repräsentanz in den Wohnsitzstaaten der wirtschaftlich berechtigten Personen bzw. Mitarbeiter aus den betreffenden Regionen, welche die erforderlichen Sprachkenntnisse sowie das notwendige politische, soziokulturelle und regulatorische Hintergrundwissen zu den Herkunftsländern der wirtschaftlich berechtigten Personen mitbringen.

4.3.1.2 Risikoerhöhende Faktoren

- Wohnsitz einer wirtschaftlich berechtigten Person, eines Ausschüttungsempfängers nach Art. 7a SPG oder eines Begünstigten nach Art. 7b SPG in einem Drittstaat mit erhöhtem geografischen Risiko (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“);
- Sitz der Verwahrstelle des Fonds ausserhalb des EU-/EWR-Raumes bzw. in einem nicht gleichwertigen Drittstaat (siehe FMA-Gleichwertigkeitsliste);
- Involvierung von Rechtsträgern, die der privaten Vermögensverwaltung dienen; seltener Kontakt mit dem effektiven Vermögenseinbringer bzw. der wirtschaftlich berechtigten Personen;
- Involvierung sensibler Branchen wie z.B.:
 - Rohstoffsektor,
 - Glücksspielsektor,
 - Waffensektor oder
 - allgemein bargeldintensive Branchen.
- Hohe Vermögenswerte;
- Hohes jährliches Transaktionsvolumen;
- Bargeldintensive Geschäftsbeziehung;
- Beschränkte Informationen zum Zweck, Hintergrund und zur wirtschaftlichen Berechtigung der Geschäftsbeziehung;
- Verwendung spezifischer Produkte bzw. Dienstleistungen wie z.B.:
 - Inhaberpapiere,
 - Nominee-Funktionen,
 - Einzelzeichnungsrechte externer Dritter auf Organ- und/oder Bankebene (aus Perspektive Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG) oder
 - Spezial- und/oder Generalvollmachten (aus Perspektive Sorgfaltspflichtiger nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG).

4.4 Exkurs: geografische Faktoren

4.4.1 Höhere Risiken

Anhang 2 Abschnitt A Bst. c des SPG führt geografische Faktoren und mögliche geografische Anzeichen an, die ein potenziell höheres Risiko indizieren. Hiervon erfasst werden:

- Staaten mit strategischen Mängeln (Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG) sowie sonstige Staaten, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen;
- Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind;
- Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Massnahmen verhängt hat/haben;
- Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.

Bei der Beurteilung des geografischen Risikos ist insbesondere auf den Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen, der Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a SPG bzw. der Begünstigten nach Art. 7b SPG abzustellen (vgl. Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 2 SPG).

Die FMA verweist im Zusammenhang mit den oben genannten geografischen Risiken insbesondere auf die folgenden Publikationen:

- [Transparency International Corruption Perceptions Index](#) (die FMA geht bei Drittstaaten mit einem Score von weniger als 50 Punkten von einem erhöhten Risiko aus)
- [Liste der Staaten, die von UN- oder EU-Sanktionen betroffen sind](#)
- [FATF high-risk and non-cooperative jurisdictions \(Staaten mit strategischen Mängeln\)](#) (siehe auch Anhang 4 SPV)
- [Terrorist safe havens – US Department of State](#)

4.4.1.1 Liste A (Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG)

Die FMA stellt den Sorgfaltspflichtigen eine **Liste** mit Staaten zur Verfügung, welche die oben genannten Publikationen **konsolidiert**. Diese Liste wird jeweils anlassbezogen aktualisiert:

[Liste A \(Erhöhte geografische Risiken gemäss Anhang 2 Abschnitt A Bst. c SPG\)](#)

4.4.2 Geringere Risiken

Anhang 1 Abschnitt A Bst. c des Sorgfaltspflichtgesetzes führt geografische Faktoren und mögliche geografische Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko an:

- EWR-Mitgliedstaaten;
- Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind;
- Drittstaaten, deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z.B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Auch hier ist insbesondere wieder auf den Wohnsitz der wirtschaftlich berechtigten Personen, der Ausschüttungsempfänger nach Art. 7a SPG bzw. der Begünstigten nach Art. 7b SPG abzustellen (vgl. Anhang 1 Abschnitt A Bst. a Ziff. 3 SPG).

4.4.2.1 Liste B (FMA-Liste der Drittstaaten, deren Anforderungen den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen)

Die FMA erlässt unter Berücksichtigung der Länderprüfungen der FATF und der FATF-ähnlichen Regionalgremien (im Q1/2018) eine Liste jener Drittstaaten, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass diese über gut funktionierende Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verfügen bzw. deren Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und diese Anforderungen im betreffenden Staat wirksam umgesetzt werden (vgl. Anhang 1 Abschnitt A Bst. c Ziff. 2 und 4 SPG).

Bei Drittstaaten, die sich auf dieser Liste befinden, gleichzeitig jedoch ein erhöhtes Korruptionsrisiko oder Terrorismusfinanzierungsrisiko aufweisen oder von Sanktionen, Embargos oder ähnlichen Massnahmen betroffen sind, ist eine Gesamtbetrachtung der Risiken vorzunehmen (Beispiel: Staat X befindet sich auf der Gleichwertigkeitsliste, weist jedoch gemäss dem Corruption Perceptions Index ein erhöhtes Korruptionsrisiko auf).

In diesen Fällen wird die Existenz der letztgenannten Risiken (Korruptionsrisiko, Terrorismusfinanzierungsrisiko, Sanktionen) in der Regel von grösserer Bedeutung sein, als der Umstand, dass in dem betreffenden Staat die Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und diese Anforderungen gemäss Länderprüfberichten wirksam umgesetzt werden.

Wenn eine Person versucht, einen liechtensteinischen Finanzintermediär zum Zwecke der Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung zu missbrauchen, so werden offenkundig nicht die Schwachstellen bei der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung im Wohnsitzstaat dieser Person genutzt (welche in den Länderprüfberichten identifiziert werden), sondern allfällige Schwachstellen in jenem Staat, in dem diese Person eine Geschäftsbeziehung zu etablieren versucht.

Vor diesem Hintergrund ist die Erfüllung der internationalen Standards im Wohnsitzstaat in der Regel von sekundärer Bedeutung. Ein potenziell geringes oder potenziell erhöhtes Risiko in Bezug auf Korruption, Terrorismusfinanzierung oder andere kriminelle Tätigkeiten sowie Sanktionen und Embargos im Wohnsitzstaat sind daher insgesamt stärker zu gewichten.

Auf der anderen Seite geht die FMA davon aus, dass der automatische Informationsaustausch in Steuer-sachen (AIA) die Transparenz von Rechtsträgern und Konten, an denen natürliche Personen wirtschaftlich berechtigt sind, wesentlich erhöht und somit das Missbrauchspotenzial für Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung in gewissem Umfang verringert. Als risikomindernder Umstand kann daher aus Sicht der FMA gewertet werden, wenn alle wirtschaftlich berechtigten Personen einer Geschäftsbeziehung gemäss der WB-Definition nach Stufe 2 im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) offengelegt werden (dies setzt voraus, dass es sich bei den betreffenden Wohnsitzstaaten um einen AIA-Partnerstaat handelt). Es steht den Sorgfaltspflichtigen frei, ob sie diesen risikomindernden Faktor berücksichtigen wollen - risikomindernde Faktoren können, risikoe erhöhende Faktoren müssen berücksichtigt werden.

4.4.2.2 Liste C (FMA-Liste der gleichwertigen Drittländer)

Nebst der vorgenannten Liste B publiziert die FMA (im Q1/2018) eine separate Liste C, die ausschliesslich in folgenden Fällen für die Beurteilung der Gleichwertigkeit von Drittländern relevant ist:

- Art. 14 Abs. 1 Bst. b SPG (Delegation),
- Art. 24a SPV (Outsourcing),

- Art. 9 Bst. b SPV (Echtheitsbestätigungen) und
- Art. 22b SPV (vereinfachte Sorgfaltspflichten bei Fonds)

Der wesentliche Unterschied zu Liste B liegt darin, dass sich die Sorgfaltspflichtigen in den vorgenannten Fällen ungeachtet allfälliger sonstiger geografischer Risiken (z.B. Korruptionsrisiko) auf die Liste C stützen können.

Die Anwendbarkeit der Delegationsregeln, der vereinfachten Sorgfaltspflichten bei Fonds und der weiteren obgenannten Bestimmungen wird also durch die Existenz anderer geografischer Risiken nicht in Frage gestellt.

Gemäss Gesetzeswortlaut der obgenannten Bestimmungen (Delegation, Outsourcing, Echtheitsbestätigungen, Fonds) ist bei der Beurteilung der Gleichwertigkeit einzig darauf abzustellen, ob sowohl die Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten als auch die Aufsicht den in der 4. EU-Geldwäschereirichtlinie festgelegten Anforderungen entsprechen.

Sollte ein als gleichwertig klassifizierter Staat zu einem späteren Zeitpunkt von der Gleichwertigkeitsliste gestrichen werden, so darf Art. 22b SPV ausschliesslich bei neuen Fondszeichnungen nicht mehr angewandt werden. Diese Änderung führt indes nicht dazu, dass bereits bestehende Fondszeichnungen durch Institute aus diesem Drittland gemäss den normalen Sorgfaltspflichten aufgearbeitet werden müssen.

Bis zur Publikation der Liste C (im Q1/2018) können die Sorgfaltspflichtigen hier weiterhin auf die in der FMA-Mitteilung 1/2012 genannten Drittstaaten abstellen:

[FMA-Mitteilung 1/2012](#)

4.5 Schritt 2: Zuordnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen zu den Risikokategorien

Damit die Risikobewertung in der Praxis Anwendung finden kann, müssen die Sorgfaltspflichtigen die einzelnen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen den identifizierten Risiken zuordnen. Diese Zuordnung hat durch ein Risikokategorisierungssystem zu erfolgen. Nur durch eine solche Kategorisierung und Zuordnung bzw. Kennzeichnung der Geschäftsbeziehungen können die zuständigen Mitarbeiter die in der Risikobewertung vorgesehenen Massnahmen zur Anwendung bringen.

Die Risikokategorisierung soll eine sinnvolle Umsetzung und Anwendung des risikobasierten Ansatzes gewährleisten und muss folglich eine Abstufung enthalten, um nicht ins Leere zu laufen. Eine einzelne Risikokategorie für sämtliche Geschäftsbeziehungen macht daher keinen Sinn und läuft dem Grundgedanken des risikobasierten Ansatzes zuwider. Zudem definiert bereits der Gesetzgeber die Kategorie erhöhter Risiken, welche sich in der Praxis hinsichtlich der Massnahmen von denen bei „regulären Risiken“ abzugrenzen haben. Dadurch wird klargestellt, dass die verstärkten Massnahmen zusätzlich zu den regulären Massnahmen anzuwenden sind.

Die Festlegung der Anzahl an Kategorien bleibt den Sorgfaltspflichtigen überlassen. Je mehr Risikokategorien festgelegt werden, desto besser können die einzelnen Massnahmen auf die jeweiligen Risiken zugeschnitten werden. Eine Kategorie mit einem „Nullrisiko“ kann es nicht geben. Die FMA empfiehlt in diesem Zusammenhang grundsätzlich eine Wahl von vier Kategorien wie folgt:

- Geringe Risiken (vereinfachte Sorgfaltspflichten, Art. 10 SPG)
- Normale Risiken (reguläre Sorgfaltspflichten)
- Erhöhte Risiken (verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 1 SPG, individuelle Risiken)
- Hohe Risiken (verstärkte Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG, automatische Fälle verstärkter Sorgfaltspflichten)

Es obliegt dem einzelnen Sorgfaltspflichtigen, abhängig von dessen Art und Umfang der Geschäftstätigkeit die von der FMA vorgeschlagene 4-stufige Kategorisierung weiter auszubauen bzw. einzugrenzen (z.B. erhöhte und hohe Risiken können in einer Kategorie zusammengefasst werden).

Die Kategorisierung muss nachvollziehbar dokumentiert und in der Praxis umgesetzt werden.

Die Zuordnung einzelner Transaktionen bezieht sich auf diejenigen Branchen, die typischerweise nur gelegentliche Transaktionen ausführen sowie auf diejenigen, für die die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung der Ausnahmefall darstellt (z.B. Händler mit Gütern, Agenten von Zahlungsdienstleistern, etc.).

4.6 Schritt 3: Festlegung wirksamer interner Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen zur Minderung der Risiken

Basierend auf der Risikobewertung sind sodann entsprechende interne Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen festzulegen, um die identifizierten Risiken zu mindern.

Das bedeutet, dass die einzelnen Sorgfaltspflichten (Art. 5 Abs. 1 SPG) risikoangemessen ausgestaltet werden und die Plausibilisierung und Dokumentation (Art. 20 SPG) im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten dem jeweiligen Risiko entsprechen müssen. Des Weiteren muss auch die Ausgestaltung der internen Organisation dem individuellen Risiko Rechnung tragen (Art. 21 Abs. 2 SPG).

4.6.1 Beispiele hinsichtlich zusätzlicher Massnahmen

Nebst den im Anhang 2 Abschnitt B SPG genannten zusätzlichen Massnahmen kommen zudem die in den ESA Leitlinien Risikofaktoren genannten Massnahmen in Betracht.

Zusätzliche Massnahmen umfassen daher generell eine erhöhte Wachsamkeit im Umgang mit der Geschäftsbeziehung, eine engmaschigere Überwachung der Transaktionen, die Anwendung von strengeren Regeln bei der Feststellung und Überprüfung der Identität des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Personen (z.B. Utility Bill, Wohnsitzbestätigung, Einsichtnahme Beistatuten, Eingang der Vermögenswerte über ein EU-/EWR-/Gleichwertigkeitsdrittstaat-Konto, etc.), die Anwendung von strengeren Regeln bei der Überprüfung der Herkunft bzw. des Hintergrunds der eingebrachten Vermögenswerte (z.B. Steuererklärung sowie weitere (Dritt-)belege) und eine entsprechend umfangreichere Dokumentation.

Vergleiche ergänzend hierzu auch die Ausführungen unten zu den Sorgfaltspflichten.

4.6.2 Dokumentation und Aktualität der Risikobewertung

Die Risikobewertung muss dokumentiert und aktuell gehalten werden. Zu beachten ist dabei, dass auch die jeweilige Zuordnung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen der aktuellen Risikosituation Rechnung tragen muss. Die Prüfung der Aktualität der Risikobewertung sowie die Festlegung von entsprechenden Massnahmen sind daher in periodischen Abständen auf ihre Angemessenheit hin zu überprüfen. Eine Aktualisierung hat mindestens alle drei Jahre zu erfolgen und darüber hinaus auch bei relevanten Änderungen der Kundenstruktur bzw. der Geschäftstätigkeit des Sorgfaltspflichtigen sowie bei neuen, für die Risikobewertung bedeutenden, relevanten branchenspezifischen Ergebnissen aus der nationalen Risikoanalyse. Die Aktualisierung basierend auf Ergebnissen der nationalen Risikoanalyse hat jeweils spätestens ein Jahr nach deren Publikation zu erfolgen.

Unter einer relevanten Änderung der Kundenstruktur bzw. der Geschäftstätigkeit versteht die FMA beispielsweise:

- einen im Verhältnis zur Gesamtanzahl an Geschäftsbeziehungen spürbaren Zu- bzw. Abgang an (Neu-) Kunden, i.d.R. aus einem spezifischen Land bzw. einer Region;

- das Anbieten neuer Produkte und Dienstleistungen; aber auch
- merklich gehäufte spezifische Produkt-/Dienstleistungsanfragen von Kunden.

Der Sorgfaltspflichtige hat daher basierend auf seiner praktischen Erfahrung zu beurteilen, ob sowohl die Risikoanalyse als auch die festgelegten Massnahmen und die Zuordnung der Geschäftsbeziehungen noch aktuell und angemessen sind.

Die Form der Dokumentation (physisch oder elektronisch) ist grundsätzlich dem Sorgfaltspflichtigen überlassen. Die Risikobewertung kann daher als Bestandteil der internen Weisungen ausgestaltet oder aber auch in einem anderen geeigneten internen Dokument verarbeitet werden. Entscheidend ist, dass die Dokumentation so ausgestaltet wird, dass sie fachkundigen Dritten ein zuverlässiges Urteil über die individuelle Risikosituation des Sorgfaltspflichtigen sowie die damit einhergehenden Massnahmen ermöglicht.

Die Risikobewertung dient nebst der individuellen Ausgestaltung der Sorgfaltspflichten zudem auch als Basis für die Kontrollen und ist daher den Prüfern anlässlich von Kontrollen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Kontrollen wird die Risikobewertung zum einen auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sowie zum anderen auf deren Angemessenheit hin überprüft. Es muss für einen Dritten nachvollziehbar sein, welche Faktoren sich in welcher Weise auf die Gesamtrisikobewertung auswirken.

4.6.3 Übergangsbestimmung

Die Risikobewertung nach Art. 9a SPG einschliesslich der damit verbundenen Zuordnung neuer Geschäftsbeziehungen hat gemäss den Übergangsbestimmungen des SPG (LGBl. 2017 Nr. 161) bis zum **1. März 2018** zu erfolgen. Die Zuordnung sämtlicher bereits am 1. September 2017 bestehenden Geschäftsbeziehungen (Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl. 2017 Nr. 161) hat bis zum **1. Juni 2018** zu erfolgen.

5. Sorgfaltspflichten

Der risikobasierte Ansatz wird im SPG insbesondere durch die Unterscheidung von regulären, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten reflektiert. Nachfolgend wird lediglich auf die Bestimmungen eingegangen, die einer Auslegung im Zusammenhang mit den Sorgfaltspflichten bedürfen.

5.1 Reguläre Sorgfaltspflichten (Art. 5 SPG)

Die Erfüllung der regulären Sorgfaltspflichten wird grundsätzlich durch das SPG (Art. 5 bis 11 SPG) und die SPV (Art. 6 bis 11a und Art. 20 bis 23 SPV) geregelt. Basierend auf den Erfahrungswerten der vergangenen Jahre hat sich jedoch gezeigt, dass auch in diesem Bereich eine Kommunikation der Erwartungshaltung der FMA sinnvoll und erforderlich ist, um eine angemessene Anwendung des risikobasierten Ansatzes zu gewährleisten.

5.2 Anforderungen an die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlich berechtigten Personen (Art. 2 Abs. 1 Bst. e, Art. 7 und 7a SPG i.V.m. Art. 3 SPV)

Gemäss Art. 7 und 7a SPG muss die Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen durch risikobasierte und angemessene Massnahmen überprüft werden. Es sind im Einzelfall die Massnahmen zu ergreifen, die dazu geeignet sind, den Sorgfaltspflichtigen davon zu überzeugen, wer tatsächlich wirtschaftlich berechtigt ist. In jedem Fall muss der Sorgfaltspflichtige die Eigentums- und Kontrollstruktur einer Geschäftsbeziehung verstehen und dokumentieren.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen in der FMA-Mitteilung 2015/7² betreffend Fragen im Zusammenhang mit der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Personen gemäss Sorgfaltspflichtgesetz.

5.3 Anforderungen an das Geschäftsprofil (Art. 8 SPG i.V.m. Art. 20 SPV)

5.3.1 Allgemein

Das Geschäftsprofil stellt die Basis für die laufende Überwachung einer Geschäftsbeziehung dar und muss dementsprechend ausreichend Informationen enthalten, um eine angemessene Überwachung sicherstellen zu können. Das Geschäftsprofil hat daher mindestens die erforderlichen Angaben gemäss Art. 20 SPV zu enthalten und muss den individuellen Gegebenheiten und Risiken einer Geschäftsbeziehung Rechnung tragen.

Der jeweilige Detaillierungsgrad ist abhängig von der individuellen Risikoeinstufung der Geschäftsbeziehung. Das bedeutet, je höher das Risiko einer Geschäftsbeziehung eingestuft wird, desto mehr Informationen müssen zur Geschäftsbeziehung vorliegen.

In jedem Fall – unabhängig vom Risiko - muss der Sorgfaltspflichtige aufgrund der vorliegenden Informationen in der Lage sein, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden und dessen Geschäftsbeziehung zu erkennen. Hierbei spielt insbesondere die konkrete Beschreibung der wirtschaftlichen Hintergründe sowie der Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte eine zentrale Rolle. Nur durch ein vollständiges Bild über die Hintergründe zur Geschäftsbeziehung wird der Sorgfaltspflichtige in die Lage versetzt, Zusammenhänge mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei, organisierter Kriminalität oder Terrorismusfinanzierung zu erkennen. Zudem muss das Geschäftsprofil aussagekräftig genug sein, so dass fachkundige Dritte - beispielsweise im Rahmen einer Sorgfaltspflichtkontrolle - in der Lage sind, nach blosser Konsultation des Geschäftsprofils, ebenfalls Auffälligkeiten im Zusammenhang mit erfolgten Transaktionen etc. zu erkennen.

Das Geschäftsprofil muss den Sorgfaltspflichtigen in die Lage versetzen, Abweichungen bzw. Auffälligkeiten gegenüber den bisherigen Erfahrungen mit dem Kunden zu erkennen. Lässt sich beispielsweise aufgrund von zu generischen Angaben im Profil jede erdenkliche Transaktion unter ein Geschäftsprofil subsumieren, ist dieses nicht ausreichend detailliert. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn ein äusserst unbestimmter Betrag (z.B. 50'000 CHF bis 1 Mio. CHF) hinsichtlich der Vermögensein-/ausgänge angegeben wird. Grundsätzlich ist die Angabe einer gewissen Bandbreite durchaus möglich und sinnvoll, sofern das Profil im Kontext über genügend Aussagekraft verfügt. Folglich bedarf die angegebene Bandbreite einer gewissen Aussagekraft. Zentral ist in jedem Fall, dass die erwarteten Ein- bzw. Ausgänge mit dem wirtschaftlichen Hintergrund des Vermögenseinbringers und den Angaben im Profil vereinbar sind. Ebenfalls zu unbestimmt sind zu pauschale Angaben im Zusammenhang mit dem Verwendungszweck ohne weitere Informationen (z.B. „Ausgaben“).

Ebenfalls als ungenügend erachtet werden Angaben hinsichtlich der Herkunft der Vermögenswerte mit fehlender Aussagekraft. So reicht es beispielsweise nicht aus, wenn lediglich angegeben wird, dass die Vermögenswerte durch „Geschäftstätigkeit“ erwirtschaftet wurden, ohne dass nähere Angaben zu dieser Geschäftstätigkeit vorhanden sind. Auch die blosser Angabe, der Kunde sei „Rentner“, ohne dass weitere Informationen zur Herkunft der Vermögenswerte (beispielsweise durch langjährige Geschäftsbeziehung, die bereits vor der Pensionierung aufgenommen wurde) vorliegen, wird als nicht ausreichend erachtet. Massgebend ist im Einzelfall der Umfang der vorhandenen Informationen.

Das Profil ist generell mit zunehmendem Risiko der Geschäftsbeziehung detaillierter auszugestalten. Insbesondere in Fällen von erhöhtem Risiko kann nicht darauf verzichtet werden, die Angaben des Kunden im Geschäftsprofil weiter zu plausibilisieren beispielsweise durch die Einholung von (Dritt-)Belegen.

² <https://www.fma.li.li/files/list/fma-mitteilung-2015-7.pdf>

Konkrete Formvorgaben hinsichtlich der Erstellung des Geschäftsprofils existieren nicht. Jedoch müssen sämtliche relevante Informationen gesammelt und zusammenhängend in den Sorgfaltspflichtunterlagen vorhanden sein. Es genügt nicht, wenn die relevanten Angaben in verschiedenen Dokumenten auffindbar sind, vielmehr muss das Geschäftsprofil in einer für die laufende Überwachung tauglichen sowie für Dritte verständlichen Art und Weise aufbereitet sein. Weiter muss das Geschäftsprofil vollständig, datiert und unterschrieben und der Ersteller des Geschäftsprofils für einen externen Dritten erkennbar sein.

5.3.2 Aktualität des Geschäftsprofils

Die Häufigkeit der Aktualisierung des Geschäftsprofils ist ebenfalls vom Risiko abhängig. In jedem Fall müssen jegliche für das Geschäftsprofil bzw. für die Überwachung der Geschäftsbeziehung relevanten Änderungen erfasst werden.

In diesem Zusammenhang besteht eine aktive Prüf- und Aktualisierungspflicht der Sorgfaltspflichtigen hinsichtlich des gesamten Geschäftsbeziehungsbestands. Sie müssen folglich regelmässig prüfen, ob sämtliche im Rahmen des Geschäftsprofils gemäss Art. 20 SPV zu erhebenden Informationen und Daten noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen.

Daher muss in individuell definierten, risikoangemessenen Abständen das Geschäftsprofil auf dessen Aktualität hin überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Die Häufigkeit der Aktualisierung ist in den internen Weisungen bzw. der individuellen Risikobewertung zu regeln (Art. 31 Abs. 2 Bst. c^{bis} SPV).

In Fällen erhöhter oder hoher Risiken hat die aktive Überprüfung des Geschäftsprofils mindestens alle ein bis zwei Jahre stattzufinden. Im Fall regulärer Risiken mindestens alle drei bis fünf Jahre. Im Fall geringer Risiken hat die Aktualisierung des Profils anlassbezogen (bspw. anlässlich der Generierung eines „Alerts“ des Überwachungssystems) zu erfolgen. Die Vorgaben bezüglich der Aktualisierungsintervalle gelten vorbehaltlich bekannter Änderungen vom Geschäftsprofil. Bekannte Informationen, die vom bestehenden Geschäftsprofil abweichen, sind daher jeweils unverzüglich im Geschäftsprofil zu berücksichtigen.

In der praktischen Umsetzung bedeutet die aktive Prüfpflicht, dass beispielsweise im Rahmen eines Kundengesprächs gezielt Fragen gestellt werden, ob die Angaben im Geschäftsprofil (einschliesslich der wirtschaftlichen Berechtigung) noch den aktuellen Gegebenheiten entsprechen. In der Regel ist der Sorgfaltspflichtige aufgrund der bisherigen Kenntnis über den Kunden und des oftmals engen und regelmässigen Kundenkontakts bereits in der Lage, zeitnah Änderungen festzustellen und zu dokumentieren.

Die Aktualisierung ist jeweils im Sinne von Art. 20 Abs. 3 SPV zu dokumentieren bzw. intern zu vermerken. Sofern sich im Rahmen der Überprüfung der Aktualität keine Änderungen ergeben, ist dieses Ergebnis zumindest in Form eines kurzen Vermerks bzw. der Kenntlichmachung der Überprüfung zu dokumentieren. Eine explizite Formvorgabe existiert diesbezüglich nicht. Als ausreichend erachtet wird beispielsweise auch eine kurze Aktennotiz aus dem Kundengespräch oder auch ein tagesaktueller Ausdruck des Profils, solange diese die relevanten Informationen beinhaltet.

5.3.3 Plausibilisierung von Informationen und Dokumentation

Im Hinblick auf die Angaben im Geschäftsprofil spielt die jeweilige Plausibilisierung dieser Informationen eine zentrale Rolle. Fakt ist, dass nicht sämtliche vom Kunden erhaltenen Auskünfte und Informationen ungeprüft akzeptiert werden dürfen. Wie weit im Einzelfall die Plausibilisierung und die damit verbundene Dokumentation gehen muss, ist abhängig vom individuellen Risiko der Geschäftsbeziehung.

Im Zusammenhang mit der Abklärung der eingebrachten Vermögenswerte können insbesondere die nachfolgend beispielhaft aufgeführten Dokumente von Relevanz sein:

- Beistatuten sowie andere Dokumente zur Begünstigtenregelung
- Erbscheine

- Kaufverträge
- Einkommensnachweise
- Steuererklärungen
- Arbeitsverträge
- Auszüge aus dem Grundbuch
- Schenkungsverträge
- Darlehensverträge
- Beschlüsse über Dividendenausschüttungen
- Jahresabschlüsse
- Kontoauszüge
- Gewinnbestätigungen (Glücksspiel)
- sämtliche weiteren Dokumente im Zusammenhang mit der Durchführung von Rechtsgeschäften
- etc.

Alternativ bzw. ergänzend kann beispielsweise auch eine entsprechende eigene Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen erfolgen. In welchem Umfang eine solche Recherche sinnvoll und ausreichend ist, hängt vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab. In Fällen geringer Risiken bestehen grundsätzlich keine über den Mindestinhalt des Geschäftsprofils hinausgehenden Erwartungen an die Plausibilisierung der erhaltenen Informationen.

Im Zusammenhang mit der Plausibilisierung von erhaltenen Informationen kommt Drittbelegen grundsätzlich höhere Beweiskraft zu als solchen, die vom Kunden selbst erstellt wurden. Folglich sind daher idealerweise Drittbelege im Rahmen der Plausibilisierung einzuholen. Es können auch Belege des Kunden (Bilanzen, Rechnungen, Darlehensverträge, Projektbeschreibungen, etc.) für die Plausibilisierung herangezogen werden, diese sind jedoch kritischer zu prüfen.

Entscheidend ist im Zusammenhang mit der notwendigen Plausibilisierung, dass der Sorgfaltspflichtige den Sinn und Zweck der Transaktionen versteht und diese konform mit den Angaben im Geschäftsprofil sind.

Jegliche Dokumente bzw. Rechercheergebnisse, welche der Plausibilisierung dienen, sind zum Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

Im Falle der Plausibilisierung durch Beistatuten oder vergleichbare Dokumente zur Begünstigtenregelung genügt im Hinblick auf die Sensitivität dieser Dokumente ausnahmsweise die bloße Einsichtnahme in ein solches Dokument, ohne eine entsprechende Kopie anzufertigen. In solchen Fällen setzt die FMA voraus, dass die Einsichtnahme im 4-Augen-Prinzip verbunden mit der Anfertigung einer entsprechenden Dokumentation (Datum, Einsicht nehmende Personen, Inhalt der eingesehenen Dokumente) für den Sorgfaltspflichtakt erfolgt. Für andere Plausibilisierungsdokumente als die vorgängig genannten wird eine bloße Einsichtnahme als nicht ausreichend erachtet. Folglich sind diese von den in die Geschäftsbeziehung involvierten Sorgfaltspflichtigen zum Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

Inwiefern im Rahmen der Aktualisierung des Profils rückwirkend Plausibilisierungsdokumente eingeholt werden müssen, hängt vom Einzelfall und der entsprechenden Risikokategorisierung ab. Der Sorgfaltspflichtige muss zumindest über so viele Informationen und Dokumente verfügen, dass er davon überzeugt ist, die Mittelherkunft zu kennen und diese plausibilisiert werden kann. Des Weiteren muss er in der Lage sein, die Geschäftsbeziehung angemessen zu überwachen.

Vergleiche hierzu ergänzend auch die Ausführungen unten zu den „verstärkten Sorgfaltspflichten“ und „vereinfachten Sorgfaltspflichten“.

5.3.4 Anforderungen an die Überwachung der Geschäftsbeziehung (Art. 9 SPG i.V.m. Art. 22 SPV)

Die Sorgfaltspflichtigen müssen eine laufende, risikoadäquate Überwachung aller Geschäftsbeziehungen gewährleisten. Der Verlauf der Geschäftsbeziehung und die Abwicklung von Transaktionen müssen mit den Kenntnissen des Sorgfaltspflichtigen über den Kunden und dessen Geschäftsbeziehung und folglich mit dem Geschäftsprofil übereinstimmen.

Wie auch die Anwendung der übrigen Sorgfaltspflichten hat die Überwachung entsprechend der Risikokategorisierung zu erfolgen. Das bedeutet, im Fall eines hohen oder erhöhten Risikos hat die laufende Überwachung engmaschiger und detaillierter zu erfolgen als in Fällen mit regulärem oder gar geringem Risiko. Die Überwachung ist jedoch stets kontinuierlich und in regelmässigen Abständen vorzunehmen.

Im Falle der Überwachung der Geschäftsbeziehung wie auch in allen anderen Bereichen, in denen der risikobasierte Ansatz zur Anwendung gelangt, spielt der „gesunde Menschenverstand“ eine bedeutende Rolle, da in erster Linie die einzelnen Erfahrungswerte mit einer Geschäftsbeziehung oder einem Kunden von Bedeutung sind. Es ist stets auf Änderungen des Verhaltens bzw. Abweichungen von typischen Verhaltensmustern des Kunden zu achten und aktiv nach Veränderungen im Zusammenhang mit den Angaben im Geschäftsprofil zu fragen.

5.3.5 Medienüberwachung

Des Weiteren sind im Rahmen der laufenden Überwachung auf risikobasierter Ebene auch Medienberichte über den Kunden, die aus sorgfaltspflichtrechtlicher Sicht relevant sind, zu berücksichtigen. Relevant sind Medienberichte insbesondere dann, wenn der Kunde im Zusammenhang mit Geldwäscherei, Vortaten zur Geldwäscherei oder organisierter Kriminalität erwähnt wird. Sofern sich daraus Verdachtsmomente ergeben, sind diese im Sinne von Art. 9 Abs. 4 SPG abzuklären. Lassen sich die Verdachtsmomente nicht entkräften, so ist zu prüfen, ob eine Mitteilungspflicht nach Art. 17 SPG besteht. Die Notwendigkeit und Frequenz der Überwachung hängt dabei vom Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung ab.

Für die Medienüberwachung bieten sich vor allem automatisierte, informatikgestützte Systeme an (z.B. Worldcheck, Factiva, Pythagoras etc.). Hierbei gilt es jedoch zu beachten, dass viele kommerzielle Anbieter nur einen Abgleich mit PEP-Datenbanken und Sanktionslisten vorsehen. Es ist sicherzustellen, dass hier auch ein Abgleich mit Medienberichten erfolgt. Eine angemessene Medienüberwachung ist nach Ansicht der FMA dann gewährleistet, wenn die aufgrund des genutzten informatikgestützten Überwachungssystems generierten Meldungen auf ihre Relevanz hin überprüft und im Falle der Relevanz entsprechend abgeklärt werden. Die Frequenz der Prüfungen muss für Dritte nachvollziehbar sein. Die Absenz von relevanten Medienberichten ist bei Nutzung informatikgestützter Systeme nicht gesondert zu dokumentieren.

Sofern keine IT-Überwachungssysteme zum Einsatz kommen, kann der Anforderung an die Medienüberwachung auch durch eigene regelmässige Recherche in öffentlich verfügbaren Quellen (z.B. Google) Genüge getan werden. Die Vornahme der Prüfungen ist zu dokumentieren. Sollte es zu einer Geschäftsbeziehung keine relevanten Berichte geben, so ist im Hinblick auf die eigene Exkulpationsmöglichkeit einen entsprechenden Vermerk zu erfassen bzw. der Ausdruck der ersten „Trefferseite“ zu den Akten zu nehmen.

5.4 Transaktionsüberwachung

In welchen konkreten Zeitabständen Nichtbanken Transaktionsbelege einholen müssen (Tages-, Monats- oder Quartalsauszüge) und ab welchem Schwellenwert die Transaktionsüberwachung vorgenommen werden muss, hat der Sorgfaltspflichtige in seiner internen Weisung bzw. in seiner Risikobewertung pro Risikokategorie festzulegen. Der Sorgfaltspflichtige muss sich des jeweiligen Risikos im Zusammenhang mit einer Geschäftsbeziehung bewusst sein und dementsprechend seine Überwachung ausgestalten. Die Ausgestal-

tung des Zeitpunktes der Einholung der Transaktionsbelege muss jedenfalls in einem angemessenen Verhältnis zum individuellen Risiko stehen.

Der risikobasierte Ansatz regelt bewusst keine einheitliche Vorgehensweise, sondern überlässt es der Eigenverantwortung der Sorgfaltspflichtigen, ihre Ressourcen angemessen zu nutzen. Es wäre daher für die Praxis verfehlt und würde dem Grundgedanken des risikobasierten Ansatzes zuwiderlaufen, wenn sämtliche Transaktionen im selben Umfang überwacht würden. Es sind daher immer auch die Umstände und Aspekte der individuellen Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen, sodass sich im Einzelfall eine verstärkte bzw. reduzierte Überwachung der Geschäftsbeziehung ergeben kann.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Überwachung zeitnah, sprich ohne zeitliche Verzögerung vorzunehmen ist. Das bedeutet, dass Transaktionsabklärungen ohne unnötige Zeitverzögerungen direkt nach Erhalt der Transaktionsbelege vorzunehmen sind. Nähere Ausführungen hierzu werden in der jeweiligen branchenspezifischen Wegleitung der FMA vorgenommen.

Der Prozess für die Überwachung der Geschäftsbeziehung ist angemessen in den internen Weisungen bzw. der individuellen Risikobewertung zu regeln und den betroffenen Beschäftigten für die tägliche Anwendung zur Kenntnis zu bringen.

Die Sorgfaltspflichtigen haben in Fällen, in denen Abklärungen (einfache oder besondere) vorgenommen werden müssen, diejenigen Informationen zu beschaffen und auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen, welche ihnen eine ausreichende Beurteilung der Hintergründe erlauben. Erklärungen des Kunden im Rahmen einer spezifischen Transaktionsabklärung sind auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Wichtig ist, dass auch hier nicht jede Erklärung des Kunden pauschal und ungeprüft akzeptiert werden kann. Abhängig vom jeweiligen Fall sind demnach Belege für die Erklärung einzuholen. Die Resultate aus den Abklärungen sind zu dokumentieren und zum jeweiligen Sorgfaltspflichtakt zu nehmen.

5.5 Vereinfachte Sorgfaltspflichten (Art. 10 i.V.m. Anhang 1 SPG, Art. 18 Abs. 2 und Art. 22b SPV)

Vereinfachte Sorgfaltspflichten dürfen ausschliesslich dann zur Anwendung gebracht werden, wenn die Sorgfaltspflichtigen ein geringes Risiko in Bezug auf Geldwäscherei, organisierte Kriminalität und Terrorismusfinanzierung in ihrer Risikobewertung festgestellt und sich vergewissert haben, dass die betroffene Geschäftsbeziehung bzw. Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist. Die Anwendung der vereinfachten Sorgfaltspflichten ist gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c^{bis} SPV in den Sorgfaltspflichtakten bzw. in anderen geeigneten internen Dokumenten (Risikomatrix oder Mandatsliste) zu dokumentieren.

In Anhang 1 des SPG finden sich Faktoren und mögliche Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko. Ergänzend hierzu sind die ESA Leitlinien Risikofaktoren zu berücksichtigen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass selbst im Bereich der vereinfachten Sorgfaltspflichten sämtliche Sorgfaltspflichten nach Art. 5 Abs. 1 Bst. a bis d SPG zu erfüllen sind. Nur deren Umfang bzw. der Zeitpunkt der Wahrnehmung kann variieren, und zwar abhängig vom jeweiligen Risiko. Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten stellt folglich keine Ausnahme von der Erfüllung der Sorgfaltspflichten dar.

Im Hinblick auf die konkrete Ausgestaltung der vereinfachten Sorgfaltspflichten hinsichtlich der risikoadäquaten Überwachung ist essentiell, dass diese zumindest so ausgestaltet ist, dass die Sorgfaltspflichtigen in der Lage sind, ungewöhnliche oder verdächtige Transaktionen zu erkennen, um im Bedarfsfall eine Verdachtsmitteilung erstatten zu können.

Wie bereits ausgeführt, haben sich die Sorgfaltspflichtigen jeweils im Einzelfall davon zu überzeugen, dass tatsächlich ein geringes Risiko vorliegt. Folglich ist in Fällen hoher und erhöhter Risiken (gesetzlich sowie auch individuell definierte Fälle) die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten per se ausgeschlossen.

An die notwendige Prüfung nach Art. 10 Abs. 2 SPG, ob tatsächlich geringe Risiken mit der Geschäftsbeziehung oder Transaktion verbunden sind, sind nach Ansicht der FMA in Bezug auf die in Art. 22b SPV genannten Fälle grundsätzlich keine allzu hohen Anforderungen zu stellen. Daher wird beispielsweise im

Fälle von sogenannten Rechtsanwaltsanderkonten (Art. 22b Abs. 4 SPV) in der Regel eine entsprechende Bestätigung durch den betreffenden Rechtsanwalt genügen. Eine aktive Überprüfung der Umstände hat anlassbezogen zu erfolgen (vgl. hierzu auch Ausführungen oben zum Geschäftsprofil). Zu berücksichtigen sind in jedem Fall relevante, gemeinhin bekannte Informationen.

Vergleiche ergänzend auch die Ausführungen oben zur Risikobewertung.

5.6 Verstärkte Sorgfaltspflichten (Art. 2 Abs. 1 Bst. h, Art. 11 und Anhang 2 SPG i.V.m. Art. 2 und 23 SPV)

In Fällen gesetzlich vorgesehener verstärkter Sorgfaltspflichten (Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG) besteht kein Ermessensspielraum hinsichtlich der Anwendung von verstärkten Sorgfaltspflichten. Lediglich hinsichtlich Art und Umfang der anzuwendenden Massnahmen besteht ein gewisser Anwendungsspielraum, vorausgesetzt einzelne Massnahmen sind nicht bereits zwingend vom Gesetz vorgegeben (z.B. Art. 11 Abs. 4 und 4a SPG bei PEP).

Die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten hat jeweils zusätzlich zu den regulären Sorgfaltspflichten zu erfolgen und hat sich in jedem Fall intensivierend auf den Umfang der anzuwendenden Massnahmen auszuwirken.

Im Hinblick auf die konkreten Massnahmen sind diejenigen des Anhangs 2 Abschnitt B SPG sowie der ESA Leitlinien Risikofaktoren zu berücksichtigen. Es steht den Sorgfaltspflichtigen jedoch frei, weitere wirksame verstärkte Massnahmen in der Risikobewertung bzw. der internen Weisung festzulegen.

Die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten ist gemäss Art. 27 Abs. 1 Bst. c^{bis} SPV in den Sorgfaltspflichtakten bzw. in anderen geeigneten internen Dokumenten (Risikomatrix oder Mandatsliste) zu dokumentieren.

5.7 Beispiele bezüglich der Risikokategorisierung und Risikogewichtung

Nachfolgend finden sich zur Veranschaulichung einige Beispiele, welche die Auslegung und Mindesterwartung der FMA im Umgang mit einzelnen Fällen im Hinblick auf die Risikokategorisierung und Risikogewichtung nach Art. 9a Abs. 4 SPG widerspiegeln. Die FMA geht in den Beispielfällen mit erhöhten Risiken davon aus, dass es keine Faktoren gibt, die eine niedrigere Risikokategorisierung erlauben würden.

Alle Beispiele beziehen sich jeweils auf den konkret beschriebenen Sachverhalt und gelten unter der Annahme, dass zum Zeitpunkt der Risikobewertung keinerlei für die Risikokategorisierung relevanten Vorkommnisse, Medienberichte (vgl. hierzu auch die Ausführungen oben zur „Medienüberwachung“) oder sonstige Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko zur jeweiligen Geschäftsbeziehung vorliegen.

Die Ausführungen gelten ferner nur, sofern kein Anlass für die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten nach Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG (PEP, komplexe Strukturen/ Transaktionen, VP/ WB/ Ausschüttungsempfänger in Ländern mit strategischen Mängeln) besteht.

Beispiel 1

- Retail- oder Firmenkunde (natürliche oder juristische Person³)
- Tätigkeit in der IT-Branche
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“)

³ Hierunter fallen ebenso die Verwaltung eines Rechtsträgers sowie anderweitige sorgfaltspflichtige Dienstleistungen für einen Rechtsträger.

- geringes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

Beispiel 2

- Firmenkunde (natürliche oder juristische Person³)
- Grossunternehmen oder KMU mit Sitz in FL, CH, AT
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren)
- hohes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit regulärem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 3

- Wealth Management-Kunde (natürliche Person oder ein Rechtsträger³ ohne ein im Sitzstaat nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe)
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren)
- geringes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit regulärem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 4

- Wealth Management-Kunde (natürliche Person oder ein Rechtsträger³ ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sitzstaat)
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die ein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren)
- ▶ Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 5

- Kunde ist natürliche Person oder ein Rechtsträger³ ohne ein nach kaufmännischer Art geführtes Gewerbe im Sitzstaat
- Kunde tätig Import-/Export-Geschäfte (Waren gelangen nicht nach FL; es gibt kaum öffentlich verfügbare, unabhängige Informationen zu den Geschäftspartnern des Kunden)
- hohes jährliches Transaktionsvolumen
- ▶ Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 6

- Kunde eines Vermögensverwalters ist eine natürliche Person oder ein Rechtsträger
- die Vermögenswerte sind auf ein kundenindividuelles Bankkonto oder -depot gebucht, welches bei einer sorgfaltspflichtigen Bank geführt wird
- WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren)
- geringes jährliches Transaktionsvolumen

- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit regulärem Risiko eingestuft werden.

Beispiel 7

- die konstituierenden Dokumente eines liechtensteinischen Investmentunternehmens (IUG 2015) sind so ausgestaltet, dass es nur einen beschränkten Anlegerkreis geben kann
 - WBs haben Wohnsitz in Ländern, die ein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“)
 - die Initialzeichnung hat ein hohes Volumen
- ▶ Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit erhöhten Risiken einzustufen.

Beispiel 8

- ein liechtensteinischer UCITS-Fonds oder ein liechtensteinischer AIF-Fonds wird ausschliesslich von Finanzinstituten gezeichnet, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat oder einem Drittstaat haben, dessen Anforderungen an die Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den FATF-Empfehlungen 2012 entsprechen und diese Anforderungen wirksam umsetzt (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“)
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

Beispiel 9

- Kunde ist Online-Kleinkreditnehmer
 - WBs haben Wohnsitz in Ländern, die kein erhöhtes geografisches Risiko aufweisen (siehe „Exkurs: geografische Faktoren“)
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

Beispiel 10

- Kunde ist Inhaber eines Personalvorsorgekontos und verfügt über keine Dispositionsbefugnis
 - Konto beinhaltet nur angesparte Vermögenswerte
- ▶ Geschäftsbeziehung kann als Geschäftsbeziehung mit geringen Risiken eingestuft werden.

5.8 Automatische Fälle erhöhter bzw. hoher Risiken (Art. 11 Abs. 4 bis 6 SPG)

5.8.1 Politisch exponierte Person (PEP) (Art. 2 Abs. 1 Bst. h i.V.m. Art. 11 Abs. 4 und 4a SPG i.V.m. Art. 2, 21 und 23 SPV)

Mit Inkrafttreten des revidierten SPG zum 1. September 2017 wurde die bisherige Unterscheidung zwischen inländischen und ausländischen PEP aufgehoben. Folglich fallen nun sämtliche PEP unter die Anwendung verstärkter Sorgfaltspflichten, unabhängig von deren Herkunft.

Im Hinblick auf eine risikobasierte Anwendung des Begriffs „inländischer PEP“ hat bereits der Gesetzgeber eine Einschränkung in Art. 2 Abs. 4 SPV vorgenommen. Demnach gelten Personen mit wichtigen öffentlichen Ämtern im Inland in ihrer Funktion als Mitglied des Stiftungsrates, Verwaltungsrates bzw. des Treunehmers oder als Protektor i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 2 oder 3 SPV nicht als PEP i.S.d. Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG. Ausserdem gilt das Erfordernis der jährlichen Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene zur Weiterführung von Geschäftsbeziehungen mit PEP gemäss Art. 11 Abs. 4 Bst. c SPG nicht für Personen mit wichtigen Ämtern im Inland, deren Familienmitglieder oder bekanntermassen nahestehenden Personen.

Ferner geht die FMA davon aus, dass ein Sorgfaltspflichtiger in der Regel über mehr Hintergrundwissen in Bezug auf einen inländischen PEP verfügt bzw. mehr relevante Hintergrundinformationen zu inländischen PEP verfügbar sind, als dies bei ausländischen PEP der Fall ist. Im Verhältnis zu ausländischen PEP resultiert daraus in der Regel ein geringeres Risiko. Im Sinne des risikobasierten Ansatzes kann daher nach Ansicht der FMA bei der verstärkten Überwachung von Geschäftsbeziehungen zwischen inländischen und ausländischen PEP differenziert werden (z.B. durch Ansetzung unterschiedlich hoher Schwellenwerte).

Ausführungen zu den Erwartungen im Zusammenhang mit dem notwendigen PEP-Abgleich werden in den jeweiligen branchenspezifischen Wegleitungen der FMA adressiert.

Klarstellend sei an dieser Stelle noch anzumerken, dass eine Geschäftsbeziehung als PEP-Geschäftsbeziehung zu qualifizieren ist, egal ob der Vertragspartner und/oder die wirtschaftlich berechnigte Person und/oder Ausschüttungsempfänger ein PEP ist (der Begriff PEP umfasst auch unmittelbare Familienmitglieder oder ihnen bekanntermassen nahestehende Personen). Ergänzend sei an dieser Stelle nochmals auf die Ausnahme für inländische Personen mit wichtigen Ämtern nach Art. 2 Abs. 4 SPV verwiesen.

Neu werden zudem auch Inhaber wichtiger öffentlicher Ämter bei internationalen staatlichen Organisationen (z.B. Europäische Union, Vereinte Nationen, NATO, etc.) unter den PEP-Begriff subsumiert (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. g SPV).

Grundsätzlich führt auch eine einmalige Ausschüttung an einen PEP dazu, dass eine Geschäftsbeziehung bis ein Jahr nach Ausübung des öffentlichen Amtes durch den Ausschüttungsempfänger zwingend als PEP-Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 11 Abs. 4 SPG zu klassifizieren ist. Sofern es aber zu keinen weiteren Ausschüttungen an diesen PEP kommt, geht die FMA von einem vergleichsweise geringeren Risiko aus als bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst als PEP qualifiziert ist. Vor diesem Hintergrund kann bei einer einmaligen Ausschüttung an einen PEP von der jährlichen Zustimmung eines Mitglieds der Leitungsebene nach Art. 11 Abs. 4 Bst. c SPG abgesehen werden. Des Weiteren besteht Spielraum bei der intensivierten laufenden Überwachung beispielsweise durch das Ansetzen von höheren Schwellenwerten im Vergleich zu Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst als PEP qualifiziert ist.

5.8.2 Ehemaliger PEP

Hinsichtlich der Qualifikation des Vertragspartners oder der wirtschaftlich berechtigten Person als ehemaliger PEP muss der Sorgfaltspflichtige nach Ablauf der Jahresfrist nach Art. 2 Abs. 1 Bst. h SPG individuell prüfen, ob weiterhin ein hohes Risiko vorliegt.

Hierbei ist zu beachten, dass das Risiko, welches von einem PEP ausgeht, nicht abrupt mit Beendigung der Funktion absinkt. Aus diesem Grund bedarf es einer sorgfältigen Prüfung des Einzelfalls, um einen risikoangemessenen Entscheid treffen zu können. Ein Entscheid, die Geschäftsbeziehung einer niedrigeren Risikokategorie zuzuordnen, ist zu begründen und zu dokumentieren.

Je nach individueller Risikokategorisierung müssen sodann gemäss Art. 11 Abs. 1 SPG auch weiterhin verstärkte Sorgfaltspflichten zur Anwendung kommen. Kommt der Sorgfaltspflichtige zum Schluss, dass der ehemalige PEP ein Jahr nach Beendigung des Amtes kein erhöhtes Risiko mehr darstellt, so sind auch unmittelbare Familienmitglieder und ihr bekanntermassen nahe stehende Personen nicht mehr als erhöhtes Risiko einzustufen. Dieser Entscheid ist entsprechend zu dokumentieren.

Beispiel inländischer PEP

- Geschäftsbeziehung mit einem inländischen PEP
- Geschäftsbeziehung besteht seit über 10 Jahren
- Höhe der eingebrachten Vermögenswerte < 1 Mio. CHF
- geringes jährliches Transaktionsvolumen.

- Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit hohem Risiko einzustufen, jedoch unter Anwendung geringerer Schwellenwerte bei der laufenden Überwachung.

5.8.3 Korrespondenzbankbeziehungen (Art. 11 Abs. 5 und Art. 16 SPG i.V.m. Art. 16 SPV)

Gemäss Art. 11 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 SPG ist bei grenzüberschreitenden Korrespondenzbankbeziehungen mit Respondenzinstituten in einem Drittstaat stets von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhten Risiken auszugehen. Daher sind zusätzlich zu den regulären Sorgfaltspflichten mindestens die in Art. 11 Abs. 5 Bst. a bis c SPG genannten Massnahmen zu ergreifen.

Nach Ansicht der FMA ist jedoch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten aufgrund der ohnehin zu erfüllenden Erfordernissen des Art. 16 SPG („Gruppenweit anwendbare Strategien und Verfahren für die Bekämpfung von Geldwäscherei, organisierter Kriminalität und Terrorismusfinanzierung“) nicht vom selben Risiko auszugehen, wie bei Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten ausserhalb der Gruppe.

Die in Art. 16 SPG vorgesehenen Strategien und Verfahren müssen im Fall von gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen bereits auf Ebene der Zweigstellen, Agenten, Repräsentanzen sowie der mehrheitlich im Besitz der Sorgfaltspflichtigen befindlichen Tochterunternehmen in EWR-Mitgliedsstaaten und Drittstaaten wirksam umgesetzt werden. Dadurch werden die erhöhten Risiken, die naturgemäss mit Korrespondenzbankbeziehungen verbunden sind, grundsätzlich bereits risikoangemessen adressiert, so dass es aus Sicht der FMA keiner zusätzlichen Massnahmen bedarf. Sofern die in Art. 16 SPG geforderten Massnahmen nicht erfüllt werden können, besteht gemäss Art. 16 Abs. 3 SPG ohnehin bereits eine Handlungspflicht des Sorgfaltspflichtigen sowie eine Informationspflicht an die FMA.

Die Erwartung der FMA beschränkt sich daher in Fällen gruppeninterner Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten auf die Einhaltung der Vorgaben des Art. 16 SPG sowie regelmässige Kontrollen über deren Einhaltung, um dem Erfordernis der verstärkten Sorgfaltspflichten zu genügen. Massgebend ist daher im Einzelfall, ob das Respondenzinstitut vom Gruppenbegriff des Art. 16 SPG erfasst wird. Weitergehende Massnahmen können jedoch im Einzelfall basierend auf zusätzlichen Risikofaktoren der Geschäftsbeziehung auch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen in Drittstaaten erforderlich sein.

Sofern sich das gruppeninterne Respondenzinstitut jedoch in einem Staat mit strategischen Mängeln gemäss Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG befindet, sind stets weitere zusätzliche Massnahmen zur Anwendung zu bringen.

Des Weiteren hat die Risikokategorisierung auch bei gruppeninternen Korrespondenzbankbeziehungen unverändert als „verstärktes Risiko“ zu erfolgen.

5.8.4 Komplexe Strukturen und Transaktionen (Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG)

Gemäss Art. 11 Abs. 6 Bst. a SPG sind komplexe Strukturen, komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktionen sowie Transaktionsmuster, die keinen offenkundigen wirtschaftlichen oder erkennbaren rechtmässigen Zweck verfolgen, intensiviert zu überwachen und deren Hintergrund und Zweck soweit wie möglich abzuklären und die Ergebnisse schriftlich festzuhalten.

Die Beurteilung, ob es sich um eine komplexe Struktur oder eine komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktion handelt, ist abhängig von den zugrunde gelegten Kriterien. Die Einschätzung ist folglich durch den Sorgfaltspflichtigen selbst, basierend auf den von ihm intern festgelegten, relevanten Kriterien, vorzunehmen. In jedem Fall ist die Beurteilung verbunden mit den für die Beurteilung massgebenden Kriterien angemessen zu dokumentieren.

Im Wesentlichen sollen jene Strukturen und Transaktionen erfasst werden, bei welchen die Komplexität die Transparenz (aus Sicht des Sorgfaltspflichtigen) in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informatio-

nen beeinträchtigt. Für die Beurteilung der Komplexität können beispielsweise folgende Kriterien von Bedeutung sein:

- Anzahl der „underlying companies“, die in der Struktur enthalten sind;
- Anzahl der involvierten Staaten und deren geografisches Risiko;
- wirtschaftliche Sinnhaftigkeit der Struktur;
- Ausmass, in welchem sorgfaltspflichtrelevante Informationen zu der Struktur aus offiziellen Registern oder öffentlich beglaubigten Dokumenten erhältlich sind.

Bei der Risikobeurteilung spielen zudem verschiedene risikoerhöhende und risikomindernde Faktoren eine Rolle.

Risikomindernd können beispielsweise folgende Kriterien sein:

- der Sorgfaltspflichtige war selbst an der Errichtung der Struktur beteiligt;
- der Sorgfaltspflichtige übt selbst eine Organfunktion innerhalb der Struktur aus;
- nebst dem sorgfaltspflichtigen Organ verfügen keine externen Dritte über Einzelzeichnungsrechte oder General-/Spezialvollmachten;
- langjährige Erfahrung des Sorgfaltspflichtigen in Bezug auf eine bestimmte Form der Strukturierung;
- lang bestehende Geschäftsbeziehung mit häufigem Kundenkontakt;
- Niederlassung bzw. Repräsentanz in den involvierten Staaten („Länderdesks“) bzw. entsprechend grosse Erfahrung (Sprachkenntnisse sowie politisches, soziokulturelles und regulatorisches Hintergrundwissen) bzgl. der involvierten Staaten.
- Involvierung von EWR-/EU-/Gleichwertigkeitsdrittstaaten.

Als **risikoerhöhende** Faktoren sind insbesondere zu berücksichtigen:

- Einzelzeichnungsrechte sowie General-/Spezialvollmachten externer Dritter;
- fremdgerichtete Strukturen;
- Involvierung von Staaten, mit welchen der Sorgfaltspflichtige keine Erfahrung hat;
- Involvierung von Drittstaaten, die nicht als gleichwertig gelten;
- eine erst seit kurzem bestehende Geschäftsbeziehung;
- seltene Kundenkontakte;
- unklarer Zweck bzw. wirtschaftlich fragwürdige Strukturierung auf Wunsch des Kunden;
- Abweichung von bisher bezüglich des Kunden bekannten Bedürfnissen (vgl. Geschäftsprofil), sprich untypische und nicht nachvollziehbare Strukturierung;
- Art der Transaktion (z.B. ausserbörslich gehandeltes Derivatgeschäft oder ein Akkreditivgeschäft).

Anzumerken ist hierbei, dass das Vorliegen eines einzelnen Kriteriums i.d.R. nicht ausreichend ist, um über die Komplexität einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu urteilen – es ist jeweils die Gesamtschau unter Berücksichtigung aller relevanten Kriterien massgebend.

5.8.5 Staaten mit strategischen Mängeln

Gemäss Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG müssen Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Vertragspartnern oder wirtschaftlich berechtigten Personen, die in Staaten mit strategischen Mängeln (Art. 2 Abs. 1 Bst. u SPG, Art. 23a SPV i.V.m. Anhang 4 SPV) niedergelassen sind, intensiviert überwacht und deren Hintergrund und Zweck so weit wie möglich abgeklärt und dokumentiert werden.

Staaten mit strategischen Mängeln sind solche, deren nationale Systeme zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gemäss der delegierten Verordnung der Kommission (EU) 2016/1675 (entspricht Anhang 4 der SPV) oder gemäss den Bewertungen internationaler Stellen (insb. FATF, MONEYVAL etc.) strategische Mängel im Bereich der Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsbekämpfung aufweisen und dadurch ein wesentliches Risiko für das Finanzsystem darstellen.

Massgeblich für die verstärkte Überwachungspflicht ist der Wohnsitz bzw. Sitz des Vertragspartners und der wirtschaftlich berechtigten Person(en).

Die in Anhang 4 der SPV genannten Länder lösen folglich zwingend - d.h. unabhängig davon, ob weitere Risikofaktoren vorliegen - verstärkte Sorgfaltspflichten aus.

- Zu den Faktoren des geografischen Risikos, die es im Rahmen der individuellen Risikobewertung zu berücksichtigen gilt, sei auf den entsprechenden Exkurs „geografische Faktoren“ auf Seite 7 verwiesen.

Grundsätzlich führt auch eine einmalige Ausschüttung an eine Person mit Sitz bzw. Wohnsitz in einem Staat mit strategischen Mängeln dazu, dass die Geschäftsbeziehung bis zum „De-Listing“ des betreffenden Staates zwingend als Geschäftsbeziehung im Sinne von Art. 11 Abs. 6 Bst. b SPG zu klassifizieren ist. Sofern es aber zu keinen weiteren Ausschüttungen an eine Person mit Sitz bzw. Wohnsitz in einem Staat mit strategischen Mängeln kommt, geht die FMA von einem vergleichsweise geringeren Risiko aus als bei Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst seinen Sitz bzw. Wohnsitz in einem Staat mit strategischen Mängeln hat. Es besteht daher beispielsweise Spielraum bei der intensivierten laufenden Überwachung durch das Ansetzen von höheren Schwellenwerten im Vergleich zu Geschäftsbeziehungen, bei denen der Settlor/Stifter selbst seinen Sitz bzw. Wohnsitz in einem Staat mit strategischen Mängeln hat.

Beispiel Staaten mit strategischen Mängeln

- Ein liechtensteinischer UCITS-Publikumsfonds wird von einer Bank mit Sitz in einem Staat mit strategischen Mängeln gezeichnet.
 - ▶ Geschäftsbeziehung ist als Geschäftsbeziehung mit hohem Risiko einzustufen.

5.9 Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen für Dienstleister für Rechtsträger

Die FMA hat für Dienstleister für Rechtsträger gemäss Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG ein Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen im Sinne der vorliegenden FMA-Richtlinie entwickelt („SPG-Risiko-Tool“). Dieses Hilfsmittel ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.fma-li.li/files/fma/fma-tool-risikobewertung-version-1-5.xlsx>

Bei Anwendung des SPG-Risiko-Tools gelten die SPG/SPV- und Richtlinien-Vorgaben in Bezug auf die Risikobewertung als erfüllt. Das SPG-Risiko-Tool soll einen gemeinsamen Mindeststandard definieren und somit einheitliche Wettbewerbsbedingungen unter den Sorgfaltspflichtigen schaffen. Vor allem soll das Tool auch für Rechtssicherheit im Hinblick auf Sorgfaltspflichtkontrollen sorgen.

Den Sorgfaltspflichtigen bleibt es selbstverständlich unbenommen, eine detailliertere Risikobewertung ihrer Geschäftsbeziehungen vorzunehmen. Die Erwartung der FMA ist es jedoch, dass alternative Tools zur

Risikobewertung bei den unter Ziff. 5.7 der vorliegenden FMA-Richtlinie genannten Beispielfällen zu keiner geringeren Risikokategorisierung führen.

6. Weitere Informationen zum risikobasierten Ansatz

Ergänzende Hilfestellungen für die Umsetzung des risikobasierten Ansatzes in der Praxis bieten u.a. auch die folgenden Quellen:

- (sektorspezifische) Leitfäden der FATF:
[http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/?hf=10&b=0&s=desc\(fatf_releasedate\)](http://www.fatf-gafi.org/publications/fatfrecommendations/?hf=10&b=0&s=desc(fatf_releasedate))
- Supranational Risk Assessment der EU
http://ec.europa.eu/newsroom/just/item-detail.cfm?item_id=81272

7. Änderungen

Diese Richtlinie wurde per 15. November 2017 totalrevidiert.

Die revidierte Fassung adressiert insbesondere die gesetzlichen Neuerungen im Sorgfaltspflichtbereich, welche am 1. September 2017 in Kraft getreten sind.

Am 20. Februar 2018 wurde die Richtlinie um den Abschnitt 5.9 „Tool zur Risikobewertung von Geschäftsbeziehungen für Dienstleister für Rechtsträger“ ergänzt.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie wurde vom Aufsichtsrat erstmals am 4. März 2013 beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.

Die Änderungen vom 15. November 2017 (Totalrevision) treten am selben Tag in Kraft.

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein

Telefon: +423 236 73 73

E-Mail: info@fma-li.li

Stand 15. November 2017

9. Anhang

Link ESA-Leitlinien zu Risikofaktoren und vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten:

https://esas-joint-committee.europa.eu/Publications/Guidelines/Guidelines%20on%20Risk%20Factors_DE_04-01-2018.pdf